

**CVP Nidwalden**

Fachgruppe Justiz- und Sicherheit  
Postfach  
6370 Stans

Tel. 041 610 08 50  
Fax 041 610 25 26  
info@cvp-nw.ch  
www.cvp-nw.ch

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 10. Juli 2017

## **Vernehmlassung Brandschutz- und Feuerwehrgesetz**

Sehr geehrte Frau Landamman  
Geschätzten Damen und Herren Regierungsräte

Die CVP bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr.

Aus dem Bericht des Regierungsrates ist ersichtlich, warum sich eine Totalrevision aufdrängt. Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Das Gesetz schafft Klarheit bei der Organisation und den Kompetenzen und passt Bestimmungen an die Normen der heutigen Zeit an. Hilfreich für die Bewerkstellung der Vernehmlassungsantwort wäre sicherlich eine **Synopse** gewesen, damit der Zustand alt/neu hätte verglichen werden können.

Zu einzelnen Artikeln erlauben wir uns die folgenden Mitteilungen:

### **Art. 8 – Brandschutznachweis (Genehmigung)**

Die Mitarbeiter der Nidwaldner Sachversicherung sind Brandschutzfachleute und gaben bisher eine Empfehlung an die Gemeinden ab. Die Empfehlungen wurden von den Gemeinden in der Regel immer übernommen. Deshalb macht es Sinn, dass neu – statt die Gemeinden – die NSV als Genehmigungsbehörde figuriert.

### **Art. 13 – Zulassung als Fachperson (Aufhebung Kaminfegermonopol)**

Die Begründung für die Aufhebung des Kaminfegermonopols erachtet die CVP als nachvollziehbar. Ein Kaminfegermonopol im heutigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld lässt sich nicht mehr rechtfertigen.

### **Art. 31 – Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

Wir begrüssen die Regelung, wonach Rettungssanitäter und Polizisten von der Dienstpflicht befreit werden.

Wir bringen einen Vorschlag ein: Wird ein Feuerwehrmann im Alter von 45 Jahren aus dem Feuerwehrdienst entlassen, müsste seine Ehefrau die kommenden drei Jahre (bis der aus dem Feuerwehrdienst ausgetretene Ehemann das 48. Altersjahr erreicht hat) Ersatzabgaben bezahlen. Das ist stossend. Wir schlagen folgenden Wortlaut für Art. 31, Abs. 2, Ziff.3 vor:

3. *die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, welche bzw. welcher mit einer dienstleistenden oder einer Person, die die Dienstpflicht erfüllt hat in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebt*

### **Art. 36 – Unfallversicherung**

Das Feuerwehrwesen ist Gemeindesache. Deshalb ist es sinnvoll, dass auch die Gemeinde für den Versicherungsschutz derjenigen Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zuständig ist, die nicht über den Arbeitgeber versichert sind.

### **Art. 38 – Ersatzabgabe, Bemessung**

Die Ersatzabgabe wird neu Einkommensabhängig erhoben. Mit dieser Regelung sind wir einverstanden, zumal die Mehrzahl der Ersatzpflichtigen gegenüber der bisherigen Lösung weniger bezahlen müsste. Die Untergrenze von Fr. 50 und die Obergrenze von Fr. 400 sind faire Ansätze.

### **Art. 43 – Inanspruchnahme von Sachen**

Es ist richtig, dass im Gesetz festgeschrieben wird, dass die Halterinnen und Halter von requirierten Fahrzeugen angemessen entschädigt werden.

Bisher hat die NSV eine Kollektivkaskoversicherung für alle Gemeinden abgeschlossen. Neu müssten – bei Wegfall von §99 Abs. 2 FSV) - die Gemeinden selber für den Versicherungsschutz aufkommen. Das ergibt durchaus einen Sinn, da die Feuerwehr in die Hoheit der Gemeinden fällt.

### **Art. 44 – Ersatzpflicht für Einsatzkosten**

Geplant ist, dass Fehlalarme in Rechnung gestellt werden. Für uns ist diese Anpassung so in Ordnung. Die Sicherheitsverantwortlichen in den Firmen werden so stärker in die Pflicht genommen.

### **Art. 49 – Beitragsberechtigte Massnahmen**

Die Streichung der Ermunterungsprämie von Fr. 8 pro Mann für das Erfüllen des Dienstjahres ist sinnvoll. Die Ermunterungsprämie ist ein Relikt aus vergangenen

Zeiten und kann ersatzlos gestrichen werden. Mit der Erhöhung der Entschädigungsansätze für die Feuerwehrleute fällt die Ermunterungsprämie finanziell nicht mehr ins Gewicht.

Gerne machen wir auch einen Hinweis zur Brandschutz- und Feuerwehrverordnung:  
Bei § 18 sind die Entschuldigungsgründe festgehalten:

Wir schlagen vor, dass die Ziffer 5 («andere wichtige Gründe») gestrichen wird.

Mit der bestehenden Formulierung sind Diskussionen vorprogrammiert. Der AdF kann sich immer auf diese Ziffer berufen und findet wohl immer einen «wichtigen Grund», wenn eine Probe nicht besucht werden kann oder will. Wird Ziffer 5 gestrichen, ist die Regelung klar formuliert.

Freundliche Grüsse

**CVP Nidwalden**



Therese Rotzer  
Parteipräsidentin



Joseph Niederberger  
Mitglied Fachgruppe